

1. Antragsteller(in)

Gefördert werden:

- kommunale Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen,
- Gemeindeverbände¹ (z. B. Kommunale Zweckverbände),
- öffentlich-rechtliche Zweckverbände (einschl. Deichverbände)²,
- Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)².

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen finanziert.

Beispielsweise:

- Maßnahmen der allgemeinen Verwaltung
 - Neubau und Sanierung von Verwaltungsgebäuden,
 - Maßnahmen zur Sicherung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (bspw. Feuerwehr und Polizei),
 - Verkehrsinfrastrukturprojekte,
 - Abwasserentsorgung,
 - Wasserversorgung.
- Stärkung der sozialen Infrastruktur
 - Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Stadt- und Dorfentwicklung, unter anderem auch touristische Infrastruktur,
 - Maßnahmen der Wissenschaft-, Technik- und Kulturpflege,
 - Modernisierung und Bau regionaler Sportstätten.
- Sonstige Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur
 - darunter Planungskosten rückwirkend für maximal 3 Jahre ab Antragstellung, die Gegenstand eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind.
 - Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell zu finanzierenden Investitionsvorhabens sind. Außerdem können Erschließungsmaßnahmen und Aufwendungen für den Grunderwerb, die dauerhaft vom Antragsteller zu tragen und nicht umlagefähig sind (z. B. für öffentliche Wege) finanziert werden.

¹ Voraussetzung, sie verfügen gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der EU-Verordnung Nummer 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) ein KSA-Risikogewicht von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die NRW.BANK

² Die Kommunalkreditfähigkeit muss gegeben sein.

Darüber hinaus fördert die NRW.BANK Investitionen in den nachfolgenden Bereichen mit einem gesonderten Impuls:

- Maßnahmen im Bereich Bildung (siehe FAQ)
 - Neubau, Modernisierung und Sanierung von kommunalen Schulgebäuden und deren zugehöriger Schulsportanlagen,
 - Bau und Modernisierung von kommunalen Kindertageseinrichtungen,
 - Maßnahmen an Volkshochschulen.

- Maßnahmen im Bereich Klima (siehe FAQ)
 - Maßnahmen zur umweltschonenden Mobilität,
 - Maßnahmen zur Förderung klimaneutraler Energie, u. a. durch Nutzung von kommunal erzeugtem Eigenstrom,
 - Maßnahmen zugunsten klimaneutraler Liegenschaften,
 - Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz,
 - Klimagerechte Städtebaumaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Resilienz gegen Folgen des Klimawandels.

Die NRW.BANK behält sich eine Prüfung des Einzelfalls vor.

Die Darlehen werden vorhabenbezogen und bei Vorliegen einer rechtswirksamen Kreditermächtigung für das aktuelle und/oder das vorherige Haushaltsjahr- oder Wirtschaftsjahr vergeben.

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten

NRW.BANK.Kommunal kann auch als Ergänzungsfinanzierung zu NRW.BANK.Kommunal Invest genutzt werden.

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

Die Darlehenslaufzeit liegt in vollen Jahren zwischen 5 und 30 Jahren. Sie kann flexibel an den Bedürfnissen des Einzelprojekts ausgerichtet werden.

b. Zinssatz

Zinsbindungen ab 5 bis zu 30 Jahren sind möglich. Entspricht die Zinsbindung nicht der Darlehenslaufzeit, wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ein neuer Zinssatz unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit festgelegt.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 15. eines Quartals (15.02, 15.05, 15.08, 15.11) fällig.

Die NRW.BANK bietet in den Förderfenstern Klima und Bildung besonders günstige Zinsen an. Ausgewählte indikative Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Für das Darlehen kommt der zum Zeitpunkt der Abrufbearbeitung geltende Programmszinssatz zur Anwendung, sofern die Abrufvoraussetzungen gegeben sind. Sofern der Abruf bis spätestens 12.00 Uhr der NRW.BANK zugeht, kann eine taggleiche Bearbeitung erfolgen. Bei Zugang des Abrufs bei der NRW.BANK nach 12.00 Uhr, kann es zu einer Bearbeitung am Folgetag kommen.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

- Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit (maximal 5 Jahre). Die Kombination 5 Jahre Laufzeit, 5 Tilgungsfreijahre und 5 Jahre Zinsbindung (5/5/5) ist nicht zulässig.
- Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge.

5. Ausschlüsse

Nicht finanzierbar/förderbar sind:

- Investitionen in Betriebsmittel,
- geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter,
- reine Kapitalanlagen,
- Eigenkapitalausstattung,
- Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben sowie Zinsanpassungen,
- Investitionen in Miet- und Pachtobjekte,
- Bauland zu Veräußerungszwecken.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen³, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

6. Besicherung

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

³ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

7. EU-Beihilfebestimmungen

Nicht finanziert werden Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen die oben genannten Antragsteller eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Beihilferechtlich kritische Sektoren sind u. a.:

- Abfallwirtschaft,
- Miet- oder Pachtobjekte,
- Energieerzeugung,
- Breitband.

8. Zusage- und Abrufverfahren

— Darlehen werden mittels eines Antragsformulars ausschließlich im Direktverfahren bei der NRW.BANK beantragt. Das gesamte Verfahren kann digital über das Kommunenportal erfolgen, soweit der/die Antragsteller(in) dafür registriert ist. Nähere Informationen zum Kommunenportal und der Registrierung, sind unter folgendem Link auffindbar www.nrwbank.de/kommunenportal.

— Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

— Für die Beantragung des Darlehens reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung grundsätzlich aus.

— Im Rahmen der erstmaligen Antragstellung bei AöRs und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden werden folgende Unterlagen (soweit vorhanden auch im Entwurf) benötigt:

- aktuelle Satzung
- aktuelles Mitgliederverzeichnis inkl. Stimmrechtsverteilung (nicht bei AöRs)
- Wirtschaftsplan/Jahresabschluss
- Übersicht der bestehenden Beteiligungen.

Im Falle einer Änderung der Satzung seit letztmaliger Antragstellung, ist die aktuelle Satzung einzureichen.

Bei Gemeindeverbänden als Antragsteller müssen noch die folgenden weiteren Unterlagen eingereicht werden:

- Vollständiger Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung,
- Veröffentlichung der Verbandssatzung,
- aktuelles Mitgliederverzeichnis einschließlich der Stimmrechtsverteilung und
- Übersicht über die bestehenden Beteiligungen.

Die NRW.BANK behält sich vor, weitere Unterlagen nach der Antragstellung anzufordern, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

- Wenn alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung eingereicht wurden und der Antrag von der NRW.BANK positiv beschieden wurde, erteilt Letztere eine Globalzusage an den/die Antragsteller(in). Diese enthält wesentliche Informationen hinsichtlich des Darlehens und stellt ein rechtsverbindliches Angebot für einen Darlehensvertrag seitens der NRW.BANK dar.
- Für die Inanspruchnahme des Darlehens und die verbindliche Annahme der Globalzusage muss der/die Antragsteller(in) digital (per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de oder per Kommunenportal) einen Abruf bei der NRW.BANK einreichen. Der Abruf kann erst nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen bei Investitionsbeginn erfolgen. Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Das späteste Abrufdatum wird in der Globalzusage festgelegt. Im begründeten Einzelfall kann eine Verlängerung dieser Frist vereinbart werden. Mit dem Abruf wird der für das Darlehen maßgebliche Zinssatz festgelegt. Darlehen werden anschließend grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt.
- Mit der Ergänzungszusage wird der Abruf verbindlich angenommen und der Zinssatz sowie die Fälligkeitstermine mitgeteilt. Sowohl mit dem Abruf als auch der Ergänzungszusage wird die Globalzusage verbindlich ergänzt.
- Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist innerhalb von 24 Monaten ab Vollauszahlung des Darlehens mittels des einzureichenden Verwendungsnachweises zu belegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere 12 Monate möglich. Die Zweckbindung für das Darlehen gilt grundsätzlich für die gesamte Darlehenslaufzeit. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, insbesondere auf Grund dessen Beschaffenheit oder Verwendung im konkreten Fall, kürzer als die Darlehenslaufzeit ist, ist die zweckentsprechende Nutzung lediglich für die Nutzungsdauer zu gewährleisten.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4600
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/kommunal

per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de
über das Kommunenportal www.nrwbank.de/kommunenportal

Antrag bitte vollständig ausfüllen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Beantragtes Förderdarlehen Gesamtbetrag _____ €
(auf volle Hunderter gerundet)

Hinweis: Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um ein Vorhaben, für welches bereits in den Vorjahren Förderanträge gestellt wurden, müssen die Ausgaben pro Förderantrag präzise abgegrenzt werden, um eine Doppelbelegung der Ausgaben zu verhindern.

Sofern vorhanden, Antragsnummer der Vorförderung: _____

1. Antragsteller(in)

Gemeinde/-verband, rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb¹ oder AöR

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner(in)

Telefon

E-Mail-Adresse

Aktenzeichen

2. Darlehensempfänger(in)

Das Darlehen geht vollständig an

Gemeinde/-verband

rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb

AöR

Namen

¹ Benötigte Unterlagen (soweit vorhanden auch im Entwurf) im Rahmen der erstmaligen Antragstellung: aktuelle Satzung, aktuelles Mitgliederverzeichnis inkl. Stimmrechtsverteilung (nicht bei AöRs), Wirtschaftsplan/Jahresabschluss, Übersicht der bestehenden Beteiligungen. Im Falle einer Änderung der Satzung seit letztmaliger Antragstellung, ist die aktuelle Satzung einzureichen.

3. Bestätigung

- 3.1 Ich/Wir bestätige(n), dass die beantragten Darlehensmittel nicht für Maßnahmen verwendet werden, die geeignet sind, den freien Wettbewerb gemäß Art. 107 AEUV zu beeinflussen. Insbesondere bestätige(n) ich/wir, dass etwaige Vorgaben des europäischen Beihilferechts beachtet wurden und werden.
- 3.2 Mir/Uns ist bekannt, dass die in diesem Formular angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind.
- 3.3 Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) oder die CEB (Entwicklungsbank des Europarates), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift(en)/Amtsbezeichnung
des Antragstellers/der Antragstellerin

Name in Druckbuchstaben

4. Bezeichnung des Vorhabens ^[1]

4.1 Investitionsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

4.2 Auswahl des Förderfensters

Förderfenster Basis

Förderfenster Bildung

Förderfenster Klima

4.3 Verwendungszweck (Pro Förderfenster sind mehrere Nennungen möglich, jedoch nicht in unterschiedlichen Förderfenstern. Bitte kurze Vorhabensbeschreibung unter 6. ergänzen.)

Verwendungszweck	Betrag in €	Maßnahme
Verwaltungsgebäude	_____ €	_____
Sportstätten	_____ €	_____
Verkehrsinfrastruktur	_____ €	_____
Abwasserentsorgung	_____ €	_____
Wasserversorgung	_____ €	_____
Stadt- und Dorfentwicklung	_____ €	_____
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	_____ €	_____
Öffentlicher Personennahverkehr	_____ €	_____
Digitalisierung	_____ €	_____
Baulanderschließung	_____ €	_____
Schulbau/Schulmodernisierung	_____ €	_____
Kindergarten	_____ €	_____
Volkshochschule	_____ €	_____
Deiche und Hochwasserschutz	_____ €	_____
Renaturierung	_____ €	_____
Natur- und Gewässerschutz	_____ €	_____
Maßnahmen zur Energieeinsparung	_____ €	_____
Maßnahmen zur Energieerzeugung	_____ €	_____
Kommunaler Eigenstrom (s. FAQ)	_____ €	_____
Sonstiges	_____ €	_____
Summe	_____ €	

5. Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben

(ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten; Angaben in €)
Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen _____

Grunderwerb _____

Einrichtungen und Ausstattungen _____

Maschinen und Fahrzeuge _____

Digitalisierungsmaßnahmen _____

Planungskosten _____

Kommunaler Eigenstrom _____

Sonstige Investitionen _____

Summe Investitionsplan _____

NRW.BANK.Kommunal _____

NRW.BANK.Kommunal Invest _____

Eigenmittel ¹²⁾ _____

Öffentliche Mittel ¹³⁾ _____

Sonstige Fremdmittel _____

Summe Finanzierungsplan _____

6. Vorhabensbeschreibung

Bezeichnung des Vorhabens beziehungsweise des Sammelantrags

7. Nutzen der Maßnahme im Förderfenster Klima

Beschreibung des Effektes der Maßnahme (gegebenenfalls Anlage beifügen)

8. Absichtserklärungen bei Maßnahmen des Klimaschutzes

Ich/Wir bestätige(n), dass die Bedingungen gemäß der Förderung Klimafreundlicher Neubau (KFN) oder der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (s. FAQ) eingehalten werden bzw. ein beantragtes Nachhaltigkeitszertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle² vorliegt.

Ich/Wir bestätige(n), dass ein Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% erfüllt und der Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m³ gesenkt wird.

Nur für die Beantragung von Maßnahmen zum kommunalen Eigenstrom:

Ich/Wir bestätige(n), dass die erzeugte Energie bei Einzelgebäuden und mehreren Gebäuden³ für den Eigengebrauch des Antragstellers/der Antragstellerin verwendet wird und nur in geringfügigem Umfang, bezogen auf die Gesamtkapazität (Basis: Gesamtjahresstromerzeugung des Gebäudes/der im Bilanzkreislauf enthaltenden Gebäude) von lediglich 20% bezogen auf die gesamte Darlehenslaufzeit ins öffentliche Netz eingespeist oder verkauft wird.

Sofern durch technische Aus- oder Umgestaltung der PV-Anlage sich Änderungen an den oben genannten Angaben ergeben, bestätige(n) ich/wir gleichwohl die geringfügige Einspeisung unterhalb der Schwelle von weiterhin 20% sicherzustellen.

9. Bestätigungen im Falle eines Neu-/Umbaus, dem Erwerb oder der Sanierung von Gebäuden (Sektorleitlinien)

Die Anträge dieses Förderprogrammes unterliegen den ESG-Fördervoraussetzungen und somit auch den Sektorleitlinien der NRW.BANK⁴. Eine Förderung von Gebäuden, die mit fossilen Wärmeerzeugern betrieben werden, erfordert eine gesonderte Prüfung der Förderfähigkeit.

² „akkreditierte Zertifizierungsstellen“: die durch eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß der VO (EG) 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, die für die Gewährleistungsmarke Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ des Bundesbauministeriums zugelassen sind (siehe Veröffentlichung auf www.nachhaltigesbauen.de)

³ Voraussetzung:

- Erzeuger und Verbraucher gehören der gleichen juristischen Person (Kommune) an.
- Erzeuger und Verbraucher müssen dem gleichen Bilanzkreis zugeordnet sein.
- Es dürfen nur Gebäude (Erzeuger und Verbraucher) bilanziell zusammengefasst werden, die der Daseinsvorsorge dienen.
- Die Anbindung zwischen den Gebäuden geschieht durch 15minütig genaue und intelligente Messsysteme.

⁴ Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Wird im Rahmen Ihres Vorhabens ein Neubau einer Heizungsanlage oder eine Anpassung an einer bestehenden Heizungsanlage (technische Anpassung am Brenner oder davor) oder damit verbundener Anbauteile vorgenommen? Neue Heizungsrohre oder der Wasserdurchlauf sind nicht relevant.

Nein

Ja

Falls ja, wird nach der Umsetzung des Vorhabens in dem Gebäude ein Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen genutzt bzw. betrieben dessen Laufzeit sich durch die Maßnahme verlängert?

Nein

Ja

Wird im Rahmen des Vorhabens eine Photovoltaikanlage errichtet, die unter anderem in das öffentliche Netz einspeist und Teil des hier beantragten Darlehensbetrags ist?

Nein

Ja

10. Ist die Weiterleitung des beantragten Darlehens an Dritte vorgesehen?

Nein

Ja

Falls ja,

Name der begünstigten Gesellschaft

Grund der Weiterleitung

Ich/Wir bestätige(n), dass

- die Weiterleitung der beantragten Darlehensmittel ausschließlich an eine Gesellschaft erfolgt, an der die Gemeinde im Rahmen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschaftserstellung beteiligt ist.
- die Maßnahme, für die das weitergeleitete Darlehen verwendet wird, keine unternehmerische Tätigkeit gemäß dem Europäischen Beihilferecht darstellen darf. Neben der nicht unternehmerischen Tätigkeit darf eine unternehmerische Tätigkeit gemäß dem Europäischen Beihilferecht nur dann ausgeführt werden, wenn beide Tätigkeiten eindeutig voneinander trennbar sind.

Erläuterungen zum Antrag

- [1] Mit dem Antrag können mehrere Vorhaben im gleichen Förderfenster beantragt werden.
- [2] Eigenmittel beinhalten Beiträge und einmalige Gebühren, nicht hingegen laufende Gebühren. Alle rückzahlbaren Fremdmittel (Kapitalmarktdarlehen, Kredite usw.) zählen nicht zu den Eigenmitteln.
- [3] Bitte in gesonderter Anlage erläutern.

NRW.BANK.Kommunal

NRW.BANK.Kommunal Invest

1. Verwendung der Mittel

Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des in der Darlehenszusage genannten geförderten Vorhabens eingesetzt werden.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der Abruf der Darlehensmittel kann frühestens erfolgen, wenn eine gültige Kreditermächtigung vorliegt, die geforderten Nachweise erbracht wurden (z. B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung) und mit dem Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Mittelabrufs begonnen wurde und somit die Darlehensmittel innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.
- 2.2 Der Abruf muss spätestens bis zum Ende der in der Globalzusage genannten Frist erfolgen.
- 2.3 Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausgezahlt.
- 2.4 Die Auszahlung erfolgt zu 100%.
- 2.5 Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der NRW.BANK schriftlich – unter Verwendung des Formulars der NRW.BANK – einzureichen sind.

3. Bereitstellungsprovision

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

4. Kürzungsvorbehalt

- 4.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag.
- 4.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

5. Vorzeitige Rückzahlung

- 5.1 Eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung des Darlehen ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.
- 5.2 Bei programmbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt der/die Darlehensnehmer(in) die Vorfälligkeitsentschädigung.

- 5.3 Außerplanmäßige Rückzahlungen gemäß Nr. 5.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 5.4 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB für den/die Darlehensnehmer(in), die/der keine Zinsen schuldet, ist ausgeschlossen.
- 5.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer(in) keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

6. Auskunftspflicht

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, der EIB (Europäische Investitionsbank), dem EIF (Europäischer Investitionsfonds), der CEB (Entwicklungsbank des Europarates), der LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihr Beauftragten sowie der NRW.BANK über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von einer Schweigepflicht entbunden.

7. Prüfungsrecht

Die EIB, der EIF, die CEB, die LR, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder die von ihr Beauftragten sowie die NRW.BANK sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehen bei dem/der Darlehensnehmer(in) und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Mit den durch die Prüfung gegebenenfalls entstehenden Kosten kann der/die Darlehensnehmer(in) belastet werden.

8. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers

Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet,

- 8.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 8.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - 8.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
 - 8.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
 - 8.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG des geförderten Betriebes beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
 - 8.2.4 wesentliche Vorkommnisse gemäß FAQs vorliegen, die das in der Darlehenszusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden könnten,
 - 8.2.5 einer der unter Nr. 11 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

9. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- der/die Darlehensnehmer(in) die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen, und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer(in) oder von einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu vertreten sind.

10. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

11. Kündigung nach Auszahlung des Darlehen

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und dem/der Darlehensnehmer(in) eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 11.1 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 11.2 der/die Darlehensnehmer(in) das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 11.3 der/die Darlehensnehmer(in) das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 11.4 der/die Darlehensnehmer(in) mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 11.5 der/die Darlehensnehmer(in) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 11.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 11.7 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder nach den Vorschriften des UmwG auf eine andere Rechtspersönlichkeit übertragen wird/werden,
- 11.8 der/die Darlehensnehmer(in) länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist,

- 11.9 der/die Darlehensnehmer(in) die NRW.BANK nicht gemäß Punkt 8.2.4 dieser allgemeinen Bestimmungen unterrichtet.
- 11.10 der/die Darlehensnehmer(in) wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt beziehungsweise sonst verletzt hat. Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12. Zinszuschlag

Der von dem/der Darlehensnehmer(in) zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

- 12.1 in den unter Nr. 11.1 bis 11.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,
- 12.2 in den unter Nr. 11.6 bis 11.8 genannten Fällen von dem Tag an, ab dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

13. Verzugszinsen

- 13.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Höhe von 5 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag fordern.

Daneben behält sich die NRW.BANK vor, weitere Verzugsschäden geltend zu machen.

- 13.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer(in), soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

14. Belassung oder Übertragung

Die NRW.BANK kann dem/der Darlehensnehmer(in) das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen/ eine Dritte(n) vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.

15. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

16. Aufrechnung

Forderungen gegen die NRW.BANK können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

17. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und dem/der Darlehensnehmer(in) erwachsen, sind von dem/der Darlehensnehmer(in) zu erstatten.

18. Formerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils im Antragszeitpunkt geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel selbst.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

NRW.BANK.Kommunal Invest wird gefördert durch:



Verwendungsnachweis

per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de
über das Kommunenportal (www.nrwbank.de/kommunenportal)

Verwendungsnachweis bitte vollständig ausfüllen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

NRW.BANK.Kommunal Förderfenster Basis Bildung Klima

NRW.BANK.Kommunal Invest

NRW.BANK.Moderne Schule

NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte

Hinweis

Fragen bitten wir mit „entfällt“ zu kennzeichnen, wenn sie nach Maßgabe der Zusage nicht zutreffen. Wenn der Raum des Vordruckes nicht ausreicht, bitten wir, die Fragen in Anlagen zu beantworten.

Zeichen der **NRW.BANK** (bitte stets angeben)

1. Darlehensnehmer(in)

Gemeinde/-verband, rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb oder AöR

2. Verwendungszweck

Der Verwendungszweck beziehungsweise der Bauabschnitt wurde mit Gesamtkosten von _____ € abgerechnet.

Anzahl der geschaffenen Unterkunftsplätze¹ _____

3. Bestätigungen

3.1 Ich/Wir bestätige(n), dass das Darlehen entsprechend der Globalzusage für das Programm „NRW.BANK.Kommunal“, „NRW.BANK.Kommunal Invest“, „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“, „NRW.BANK.Moderne Schule“ beziehungsweise „NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte“ verwendet und die in der Globalzusage der NRW.BANK genannten Bedingungen und Auflagen erfüllt wurden.

3.2 Ich/Wir bestätige(n), dass der/die Erklärende(n) zum Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung gemäß der Gemeindeordnung NRW berechtigt oder bevollmächtigt ist/sind.

3.3 Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 und 3 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der NRW.BANK unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

¹ nur für NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte angeben

Nachfolgende Angaben sind für NRW.BANK.Kommunal im Förderfenster Basis nicht erforderlich.

4. Kosten des geförderten Vorhabens

(ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten; Angaben in €)

Bauliche Maßnahmen	_____
Grunderwerb	_____
Einrichtungen und Ausstattungen	_____
Maschinen und Fahrzeuge	_____
Digitalisierungsmaßnahmen	_____
Planungskosten	_____
Kommunaler Eigenstrom	_____
Sonstige Investitionen	_____
Summe Investitionsplan	_____

5. Finanzierung des geförderten Vorhabens

	Vorgesehene Finanzierung laut Zusage	Tatsächliche Finanzierung
5.1 Darlehen		
NRW.BANK.Kommunal	_____	_____
NRW.BANK.Kommunal Invest	_____	_____
NRW.BANK.Moderne Schule	_____	_____
NRW.BANK.Kommunal Invest Plus	_____	_____
NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte	_____	_____
5.2 Eigenmittel	_____	_____
5.3 Öffentliche Mittel		
_____	_____	_____
bitte spezifizieren		
5.4 Sonstige Fremdmittel	_____	_____
Summe	_____	_____
Beginn des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts	_____	_____
	Monat	Jahr
Beendigung des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts	_____	_____
	Monat	Jahr

6. Maßnahme des geförderten Vorhabens

Verwendungszweck	Betrag in €	Maßnahme
Verwaltungsgebäude	_____ €	_____
Sportstätten	_____ €	_____
Verkehrsinfrastruktur	_____ €	_____
Abwasserentsorgung	_____ €	_____
Wasserversorgung	_____ €	_____
Stadt- und Dorfentwicklung	_____ €	_____
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	_____ €	_____
Öffentlicher Personennahverkehr	_____ €	_____
Digitalisierung	_____ €	_____
Baulanderschließung	_____ €	_____
Schulbau/Schulmodernisierung	_____ €	_____
Kindergarten	_____ €	_____
Volkshochschule	_____ €	_____
Deiche und Hochwasserschutz	_____ €	_____
Renaturierung	_____ €	_____
Natur- und Gewässerschutz	_____ €	_____
Maßnahmen zur Energieeinsparung	_____ €	_____
Maßnahmen zur Energieerzeugung	_____ €	_____
Kommunaler Eigenstrom	_____ €	_____
Sonstiges	_____ €	_____
Summe	_____ €	

7. Bestätigungen

7.1 Nur bei geförderten Maßnahmen zum Klimaschutz

Die im Antrag geschilderten Klimaschutzmaßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt.

Ich/Wir bestätige(n), dass die erzeugte Energie bei Einzelgebäuden und mehreren Gebäuden² für den Eigengebrauch des Antragstellers/der Antragstellerin verwendet wird und nur in geringfügigem Umfang, bezogen auf die Gesamtkapazität (Basis: Gesamtjahresstromerzeugung des Gebäudes/der im Bilanzkreislauf enthaltenden Gebäude) von lediglich 20% bezogen auf die gesamte Darlehenslaufzeit ins öffentliche Netz eingespeist oder verkauft wird. Die erzeugte Energie darf nicht einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des EU-Beihilferechts zugeführt werden.

Sofern durch technische Aus- oder Umgestaltung der PV-Anlage sich Änderungen an den oben genannten Angaben ergeben, bestätige(n) ich/wir gleichwohl die geringfügige Einspeisung unterhalb der Schwelle von weiterhin 20% sicherzustellen.

Ich/Wir bestätige(n), dass die jährliche Gesamtkapazität (die gesamte produzierte Strommenge) meiner/unserer PV-Anlage _____ kWh hat.

Ich/Wir bestätige(n), dass von dieser gesamten produzierten Strommenge _____ kWh von mir/uns für den Betrieb meiner/unserer Gebäude selbst verbraucht werde.

Ich/Wir bestätige(n), dass die restliche produzierte elektrische Energie von _____ kWh in das Verteilnetz eingespeist wird, für die ich/wir eine Vergütung erhält/erhalten.

Ich/Wir bestätige(n), dass die Bedingungen gemäß der Förderung Klimafreundlicher Neubau (KFN) oder der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (siehe FAQ) eingehalten werden bzw. ein beantragtes Nachhaltigkeitszertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle³ vorliegt.

Ich/Wir bestätige(n), dass ein Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% erfüllt ist und der Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m³ gesenkt wurde.

7.2 Subventionserheblichkeit

Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 4 bis 7.1 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der NRW.BANK unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

² Voraussetzung:

- Erzeuger und Verbraucher gehören der gleichen juristischen Person (Kommune) an.
- Erzeuger und Verbraucher müssen dem gleichen Bilanzkreis zugeordnet sein.
- Es dürfen nur Gebäude (Erzeuger und Verbraucher) bilanziell zusammengefasst werden, die der Daseinsvorsorge dienen.
- Die Anbindung zwischen den Gebäuden geschieht durch 15minütig genaue und intelligente Messsysteme.

³ „akkreditierte Zertifizierungsstellen“: die durch eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß der VO (EG) 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, die für die Gewährleistungsmarke Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ des Bundesbauministeriums zugelassen sind (siehe Veröffentlichung auf www.nachhaltigesbauen.de)